

Rechnung 2023

Inhalt

Bilanz	3
Erfolgsrechnung	5
Geldflussrechnung	7
Anhang zur Jahresrechnung	8
Bericht der Revisionsstelle	15
Impressum	17

Aktiven

Bilanz per 31. Dezember 2023

in Schweizer Franken	Anmerkung im Anhang	31.12.2023	31.12.2022
Kassen		124 699	148 730
Bankguthaben		46 476 468	39 110 715
Total Flüssige Mittel und Finanzanlagen		46 601 167	39 259 445
Kautionen		36 000	37 960
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	24 157 175	31 796 862
Übrige Forderungen	2	6 075 918	1 680 440
Total Forderungen und Vorräte		30 269 093	33 515 262
Aktive Rechnungsabgrenzungen	3	10 834 095	12 081 854
Durchlaufkonten	9	–	16 885
Beteiligungen	4	330 000	330 001
Immobilie Sachanlagen		26 690 144	33 012 938
Mobile Sachanlagen		26 249 297	26 792 799
Total Sachanlagen	5	52 939 441	59 805 737
Total Aktiven		140 973 796	145 009 184

Passiven

Bilanz per 31. Dezember 2023

in Schweizer Franken	Anmerkung im Anhang	31.12.2023	31.12.2022
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6	16 273 052	16 953 741
Anzahlungen	7	1 330 650	602 639
Depotgelder und übrige laufende Verpflichtungen		1 386 415	1 235 543
Total laufende Verpflichtungen		18 990 117	18 791 923
Passive Rechnungsabgrenzungen	8	68 764 976	66 353 335
Durchlaufkonten	9	3 711 868	2 544 087
Fonds		2 032 409	2 082 408
Rückstellungen	10	27 679 256	25 691 786
Gewinnvortrag		29 545 645	30 827 257
Jahresergebnis		-9 750 475	-1 281 612
Total Eigenkapital	11	19 795 170	29 545 645
Total Passiven		140 973 796	145 009 184

Aufwand

Erfolgsrechnung 2023

in Schweizer Franken	Anmerkung im Anhang	2023	2022
Lohnaufwand inkl. Sozialleistungen	12	374 889 034	362 091 892
Temporäre Arbeitskräfte		6 774 698	7 030 332
Übriger Personalaufwand		5 219 564	3 637 043
Total Personalaufwand		386 883 296	372 759 267
Betriebsmittel		15 417 787	14 947 988
Anschaffungen Betriebseinrichtungen		9 427 827	9 663 794
Energieaufwand		6 988 032	7 273 155
Unterhalt Gebäude		7 865 198	7 817 716
Unterhalt Betriebseinrichtungen		1 567 668	1 385 106
Mieten Liegenschaften		35 222 735	35 633 799
Spesen und Anlässe		9 706 992	8 413 230
Dienstleistungen von Dritten		21 449 017	19 506 525
Total Sachaufwand		107 645 256	104 641 313
Projekt- und Ausbildungsbeiträge an Dritte	13	7 634 632	7 121 401
Passivzinsen		0	267 994
Debitorenverluste, Kursdifferenzen		115 032	125 693
Abschreibungen Sachanlagen		14 154 504	15 979 297
Total Zinsen und Abschreibungen		14 269 536	16 372 984
Beiträge an Organisationen		985 826	1 044 644
Total Aufwand		517 418 546	501 939 609

Ertrag

Erfolgsrechnung 2023

in Schweizer Franken	Anmerkung im Anhang	2023	2022
Lizenerträge		6 363	-646
Zinserträge		151 883	552
Liegenschaftserträge		1 659 387	1 351 202
Total Vermögens- und Lizenerträge		1 817 633	1 351 108
Prüfungs- und Semestergebühren		55 398 259	54 724 820
Dienstleistungs- und Forschungserträge		28 462 847	25 552 385
Verkaufserlöse		2 196 704	2 028 055
Übrige Erträge von Dritten		4 530 611	4 905 764
Total Erträge von Dritten		90 588 421	87 211 024
Bundesbeiträge		120 921 183	118 145 161
Trägerkantone	14	249 968 412	250 027 550
Gelder aus FHV	15	44 417 939	43 875 098
Übrige öffentliche Gelder		-45 517	48 056
Total Erträge Bund und Kantone		415 262 017	412 095 865
Total Ertrag		507 668 071	500 657 997
Jahresergebnis	11	-9 750 475	-1 281 612

Geldflussrechnung

in Schweizer Franken	2023	2022
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit		
Jahresergebnis	-9 750 475	-1 281 612
Abschreibungen aus Sachanlagen	14 154 505	15 979 298
Veränderung Rückstellungen	1 987 469	1 985 881
Veränderung Forderungen und Vorräte	3 246 170	-13 817 301
Veränderung Aktive Rechnungsabgrenzungen	1 247 759	-1 059 138
Veränderung Durchlaufkonten (Aktiven)	16 886	1 987
Veränderung laufende Verpflichtungen	198 193	2 923 971
Veränderung Passive Rechnungsabgrenzungen	2 411 641	-1 314 253
Veränderung Durchlaufkonten (Passiven)	1 167 781	63 174
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	14 679 929	3 482 008
Geldfluss aus Investitionstätigkeit		
Kauf von Sachanlagen	-7 288 209	-6 079 278
Veränderung Beteiligungen	1	-
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-7 288 208	-6 079 278
Betrieblicher Geldfluss	7 391 721	-2 597 269
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		
Veränderung Fonds	-49 999	149 530
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-49 999	149 530
Veränderung der flüssigen Mittel	7 341 722	-2 447 740
Liquiditätsnachweis		
Flüssige Mittel am 1.1.	39 259 445	41 707 185
Flüssige Mittel am 31.12.	46 601 167	39 259 445
Veränderung der flüssigen Mittel	7 341 722	-2 447 740

Anhang zur Jahresrechnung 2023

Grundsätze der Rechnungslegung

Die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Staatsvertrages und des Leistungsauftrages.

Alle Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungstätigkeiten sind in den Hochschulen integriert. Es bestehen keine externen Teilschulen, somit entfallen diesbezügliche Konsolidierungsarbeiten.

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss Staatsvertrag § 28 nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen sowie nach den Anforderungen des Bundes. Es ist der FHNW ein Anliegen, hohen Ansprüchen auf Transparenz in der finanziellen Führung und Berichterstattung zu genügen, nicht zuletzt deshalb, weil der wesentliche Anteil der Finanzierung durch öffentliche Mittel erfolgt.

Anmerkungen zur Jahresrechnung 2023

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

TCHF 10'606 stammen aus Forderungen gegenüber der öffentlichen Hand und betreffen vorwiegend Beiträge aus der Fachhochschulvereinbarung FHV, die durch die Kantone ausserhalb der Nordwestschweiz zu bezahlen sind (siehe auch Ziffer 15). Weitere TCHF 7'265 Forderungen bestehen gegenüber Dritten und TCHF 6'681 gegenüber Studierenden, Weiterbildungs- und Kursteilnehmenden.

Für Bonitätsrisiken aus Forderungen gegenüber Dritten und Studierenden musste die bestehende Wertberichtigung gegenüber Vorjahr um TCHF 50 auf TCHF 395 erhöht werden. Der Bemessungsrahmen für die Risiken blieb unverändert.

Für Forderungen gegenüber der öffentlichen Hand werden mangels Risiken keine Wertberichtigungen dieser Art gebildet.

2. Übrige Forderungen

Die Zunahme der übrigen Forderungen im Umfang von TCHF 4'395 ist insbesondere auf um TCHF 4'564 höhere Anzahlungen zurückzuführen. Die FHNW wartet einerseits auf die Lieferung und Montage von diversen AV-Medien, zudem wurde, um die Verzugszinsen zu stoppen, eine Anzahlung im Zusammenhang mit der noch nicht abgeschlossenen MWST-Kontrolle und einer möglichen Nachzahlung getätigt. Die übrigen Forderungen haben insbesondere im Personalbereich (EO) um TCHF 169 abgenommen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungen

TCHF 6'604 wurden für noch nicht verrechnete Projekt- und Ausbildungsleistungen abgegrenzt.

Seit Bezug des Neubaus an der Von-Roll-Strasse in Olten wird das Gebäude an der Riggenbachstrasse vorwiegend für Weiterbildungsangebote genutzt. Die Umnutzung hatte zur

Folge, dass Investitionssubventionen in Höhe von TCHF 2'172 an das SBFI zurückgeführt werden mussten. Diese waren als Mietzinsminderung auf die Jahre 2013 bis 2025 zu verteilen. Die Auflösung erfolgt jährlich pro rata, der Bestand per 31.12.2023 beträgt noch TCHF 344.

Der übrige Betrag in Höhe von TCHF 4'230 betrifft Abgrenzungen für im Voraus bezahlte Lieferungen und Leistungen sowie verschiedene noch nicht abgerechnete Beiträge gegenüber Dritten.

4. Beteiligungen

Es besteht eine Beteiligung in Höhe von TCHF 330 am Innovationspark «innovAARE AG» mit Standort in Villigen.

5. Sachanlagen

In Anlehnung an den Kostenrechnungsleitfaden für Fachhochschulen der Schweizerischen Hochschulkonferenz und in Abstimmung mit den Trägerkantonen aktiviert die FHNW ab TCHF 50 ihre Anschaffungen und führt diese in einer Anlagenbuchhaltung.

Die Abschreibung erfolgt linear und indirekt (über Wertberichtigungskonten):

- › Mieterausbauten inkl. aktivierbare Dienstleistungen von Dritten:
auf max. 30 Jahre, resp. bis Ende Laufzeit Mietvertrag
- › Maschinen / Apparate / Fahrzeuge:
auf 5 Jahre
- › Mobiliar / Einrichtungen:
auf 10 Jahre
- › ICT Hard-/Software:
auf 3 oder 4 Jahre, wobei Nutzungsrechte (Lizenzen) nicht aktiviert werden
- › ICT AV-Medien:
auf 6 Jahre

Anlagengitter

in Schweizer Franken	AV 31.12.22	Zugang 2023	Abschreibung	Abgang 2023	AV 31.12.23
Mieterausbau	32 946 191	944 012	7 309 220	–	26 580 983
Anlagen im Bau	66 747	42 414	–	–	109 161
Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	4 952 913	2 630 336	2 208 445	–	5 374 804
Mobiliar	5 169 069	335 839	1 258 618	–	4 246 290
Werkstatt- und Laboreinrichtungen	8 459 748	46 680	1 310 193	–	7 196 235
Musikinstrumente	2 636 236	–	208 367	–	2 427 869
ICT Hard- und Software	5 574 834	3 288 928	1 859 661	–	7 004 101
Total Anlagevermögen	59 805 737	7 288 209	14 154 504	–	52 939 443

Der Anlagenzugang belief sich brutto auf TCHF 7'288, die Abschreibungen betrugen TCHF 14'155.

Anlagenzugänge in Höhe von TCHF 1'280 betreffen Mieterausbauten und Sachinvestitionen im Immobilienbereich. Die übrigen Zugänge in Höhe von TCHF 5'966 betreffen Investitionen für die Hochschulen und die Corporate IT. Die Anlagen im Bau haben um TCHF 42 zugenommen. Die noch offenen Anlagen im Bau in Höhe von kumuliert TCHF 109 beziehen sich auf den geplanten Neubau für die Hochschule für Wirtschaft FHNW auf dem Dreispitzareal in Basel.

6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Von den TCHF 16'273 laufenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind TCHF 3'182 Sozialversicherungsbeiträge für die SVA Aargau und TCHF 5'202 für die Basellandschaftliche Pensionskasse bestimmt. Bei den übrigen Verpflichtungen handelt es sich um offene Rechnungen für Lieferungen und Leistungen aus allen Leistungsbereichen der FHNW.

7. Anzahlungen

Die TCHF 1'331 betreffen die Anzahlung vom Kanton Aargau für im Jahr 2023 nicht bezogene Weiterbildungsleistungen der Pädagogischen Hochschule.

8. Passive Rechnungsabgrenzungen

Den grössten Teil der passiven Rechnungsabgrenzungen machen Ertragsabgrenzungen aus, deren Leistungen erst im Jahre 2024 erbracht werden (Aus- und Weiterbildung: TCHF 30'284; Forschung und Dienstleistungen: TCHF 33'380; übrige Erträge: TCHF 619). Ausstehende Baukosten- und Mietzinsabrechnungen, Nebenkostenabrechnungen und Unterhaltsarbeiten wurden mit TCHF 708 abgegrenzt. Für insgesamt TCHF 2'272 wurden Abgrenzungen im Personalbereich gebildet (Honorare inkl. Sozialabgaben, Spesen, Entschädigungen für temporäre Mitarbeitende etc.). Für gelieferte Waren und Dienstleistungen von Dritten stehen Rechnungen in Höhe von TCHF 1'502 aus.

Rückstellungen

in Schweizer Franken	31.12.23	31.12.22	Veränderung
Diverse Rückstellungen	2 709 961	2 549 842	160 119
Pensionskasse «Vorsorgeplan 2019»	9 555 000	8 310 000	1 245 000
Pensensalden, Gleitzeitsalden, Ferien	7 999 895	7 479 182	520 713
Sozialversicherungsansprüche EU-Staaten	500 000	500 000	–
Dienstjubiläen	5 732 736	5 555 522	177 214
Immobilien (Rückbau, Umzug, Sanierung)	1 181 664	1 297 240	-115 576
Total Rückstellungen	27 679 256	25 691 786	1 987 469

9. Durchlaufkonten

Die Durchlaufkonten enthalten hauptsächlich Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Sozialversicherungen und der Pensionskasse, die in der Regel zu Beginn des Folgejahres ausgeglichen werden.

10. Rückstellungen

Diverse Rückstellungen

Gemäss Artikel 5.2 «Finanzierungsgrundsätze im Infrastrukturbereich» des Leistungsauftrages 21–24 ist die FHNW dazu verpflichtet, Mehr- oder Minderkosten für zweckbestimmte Infrastrukturprojekte im Rahmen von Campusbauten transparent in ihrer Bilanz auszuweisen. Der ursprünglich mit Bezug 1.7.2023 geplante Campus Dreispitz HSW kann nicht mehr in der aktuellen Leistungsauftragsperiode fertiggestellt werden. Gemäss aktueller Kalkulation werden nicht in Anspruch genommene Kosten im Umfang von mutmasslich TCHF 1'700 an die Träger zurückgeführt werden müssen. Davon wurden $\frac{3}{4}$ für die ersten 3 von insgesamt 4 Jahren dem Ergebnis belastet. Insgesamt ist diese Rückstellung TCHF 495 höher als im Vorjahr.

Die FHNW wurde im Jahre 2022 durch die eidgenössische Steuerverwaltung im Bereich Mehrwertsteuer kontrolliert. Geprüft wurden die Jahre 2017–2021. Die definitive Verfügung ist nach wie vor ausstehend. Für ein allfälliges nicht überwälzbares Rückzahlungsrisiko ist eine Rückstellung im Umfang von TCHF 1'372 notwendig. Die mögliche Forderung wurde bereits per Ende 2022 mit TCHF 1'620 berücksichtigt. Somit konnte diese Position um TCHF 248 reduziert werden.

Die Rückstellungen für Rechtsfälle konnten um TCHF 87 reduziert werden.

Total mussten die «Diversen Rückstellungen» um TCHF 160 auf TCHF 2'710 erhöht werden.

Rückstellung Pensionskasse «Vorsorgeplan 2019»

Durch die ab 1. Januar 2019 angepasste Vorsorgelösung der Basellandschaftlichen Pensionskasse BLPK war im Jahr 2018 die Bildung einer Rückstellung notwendig. Per Ende 2022 betrug diese TCHF 8'310 (3 Jahre à TCHF 2'770). Diese Rückstellung hat den Zweck, die Verpflichtung der Arbeitgeberin gegenüber der bestehenden Arbeitnehmerschaft über 3 Jahre zu decken. Im Jahre 2023 wurden die Grundlagen dieser Abschätzung im vorgesehenen

Zyklus aktualisiert. Die Rückstellung per 31.12.2023 musste nach erfolgter Überprüfung um insgesamt TCHF 1'245 erhöht werden (TCHF 415 p.a.).

Rückstellungen für Pensensalden, Gleitzeitsalden, Ferien, Sozialversicherungsansprüche EU Staaten und Dienstjubiläen

Die Rückstellungen für Pensensalden, Gleitzeit- und Ferienguthaben wurden neu beurteilt und mussten insgesamt um TCHF 521 auf TCHF 8'000 erhöht werden. Die Neubeurteilung der bestehenden Rückstellung für Dienstjubiläen ergab eine Erhöhung um TCHF 177 auf neu TCHF 5'733. Die Rückstellung für mögliche Sozialversicherungsansprüche aus EU-Staaten bleibt unverändert bestehen.

Rückstellungen Immobilien (Rückbau, Umzug, Sanierung)

Nach Bezug des neuen Campus in Muttenz im Jahr 2018 konnten die verbleibenden Rückstellungen für Rückbaukosten für ehemalige Mietobjekte im Umfang von TCHF 409 nun nach Ablauf aller relevanten Fristen komplett aufgelöst werden.

Auf der anderen Seite wurde eine zusätzliche Rückstellung für die Nichtbeanspruchung der Pauschale «Umgebungsunterhalt» auf dem Campus Dreispitz im Umfang von TCHF 143 gebildet.

Die FHNW erhält von der Vermieterin Campus Dreispitz (Immobilien Basel-Stadt) pro Jahr einen Betrag von TCHF 200 und ist gemäss Mietvertrag dazu verpflichtet, bei Nichtbeanspruchung dieser Pauschale eine Rückstellung bis zum Betrag von höchstens TCHF 1'000 zu bilden. Per Ende 2023 beträgt die kumulierte Rückstellung für den Umgebungsunterhalt TCHF 907.

Zusätzlich musste eine Rückstellung über TCHF 150 für bestrittene Forderungen einer Dienstleisterin gebildet werden.

Insgesamt reduzieren sich die Rückstellungen in diesem Bereich um TCHF 116.

11. Eigenkapital / Jahresergebnis

Die FHNW weist im Jahr 2023 einen Aufwandsüberschuss in Höhe von TCHF 9'750 aus. Gemäss § 29 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz hat die FHNW das Recht, Aufwandsüberschüsse aus dem Eigenkapital auszugleichen. Demzufolge reduziert sich das Eigenkapital per 31.12.2023 auf TCHF 19'795.

Vergütung

Fachhochschulrat und Direktionspräsidium

in Schweizer Franken	Funktion	Vergütung / Lohn	Arbeitgeber- beiträge	2023 Total
Fachhochschulrat				
Renold, Ursula	Präsidentin	80 000	21 473	101 473
Lütolf, Remo	Vizepräsident	40 000	2 339	42 339
Davatz-Höchner, Christine	FH-Rat	22 508	451	22 959
Denzler, Stefan	FH-Rat	23 858	1 984	25 842
Dümpelmann, Ralf	FH-Rat	20 058	1 668	21 726
Häring, Christoph	FH-Rat	20 758	1 726	22 484
Maranta Miller, Paula	FH-Rat	23 008	831	23 839
Näf, Alex	FH-Rat	21 508	1 789	23 297
Pedrazzetti, Antonietta	FH-Rat	22 008	1 830	23 838
Rosenthaler, Lukas	FH-Rat	24 508	2 038	26 546
Gesamtvergütung des Fachhochschulrates		298 214	36 129	334 343
Gesamtvergütung des Direktionspräsidiums				
		811 872	202 379	1 014 251

12. Vergütung Fachhochschulrat und Direktionspräsidium

Im Jahr 2023 betrug die Vergütung der zehn Mitglieder des Fachhochschulrates inklusive Sozialleistungen des Arbeitgebers TCHF 334. Die Gesamtvergütung der vier Mitglieder des Direktionspräsidiums betrug inklusive Sozialleistungen des Arbeitgebers TCHF 1'014.

13. Projekt- und Ausbildungsbeiträge an Dritte

In den Forschungsprojekten arbeitet die FHNW mit Partnern aus anderen Institutionen und aus der Wirtschaft zusammen. Teilweise fliessen

Mittel, die im Rahmen der Projektvereinbarungen diesen Partnern zustehen, zur FHNW. Diese Mittel leitet die FHNW an die Kooperationspartner weiter.

Ebenso werden einige Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt. Nach dem Immatrikulationsprinzip werden die Bundes- und FHV-Beiträge an die Fachhochschule ausbezahlt, an der die Studierenden eingeschrieben sind. Die in Kooperation erbrachten Ausbildungsleistungen werden den beteiligten Schulen gutgeschrieben.

Dem Bruttoprinzip Rechnung tragend werden diese Beträge nicht mit den Erträgen verrechnet, sondern als Aufwandposition ausgewiesen.

Kantonsbeiträge 2023

in Tausend Schweizer Franken	Kantonsbeitrag vor Abrechnung § 5.2	§ 5.2 Rückführung	Summen
Kanton Aargau	84 243	-178	84 065
Kanton Basel-Landschaft	67 703	-143	67 560
Kanton Basel-Stadt	44 315	-94	44 221
Kanton Solothurn	38 114	-81	38 033
Total Globalbeitrag	234 375	-495	233 880

14. Beiträge Trägerkantone

Von den insgesamt TCHF 249'968 wurden im Jahr 2023 TCHF 16'089 im Rahmen spezifischer Leistungsvereinbarungen zwischen den Trägern und der FHNW – insbesondere der Pädagogischen Hochschule – vergütet. Gemäss Leistungsauftrag erhielt die FHNW im 2023 TCHF 234'375 Globalbeiträge, davon wurden gemäss Ziffer 5.2 Leistungsauftrag TCHF 495 rückgestellt für eine Rückzahlung am Ende der Leistungsauftragsperiode (siehe auch Ziffer 10 Rückstellungen).

15. Gelder aus FHV

Mit der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) wird der interkantonale Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Fachhochschulen leisten, geregelt. Die FHNW hat gegenüber den FHV-Kantonen ausserhalb der FHNW TCHF 44'418 für die im Jahr 2023 erbrachten Leistungen abgerechnet.

16. Eventualverpflichtungen und Eventualguthaben

Im Rahmen des Anschlusses der beruflichen Vorsorge an die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) besteht ein Sanierungskonzept. Dieses regelt im Sinne eines Reglements das Vorgehen, wenn eine Sanierung notwendig wird. Dabei werden bei erstmaligem Unterschreiten des Deckungsgrades von 100 % (Art. 44 BVV 2) Massnahmen definiert. In erster Priorität werden dabei Sanierungsbeiträge von den aktiven Versicherten und der FHNW erhoben sowie eine Reduktion der Verzinsung von Sparguthaben beschlossen. Daraufhin werden für einen Zeitraum von maximal 7 Jahren Mindestdeckungsgrade definiert. Spätestens nach 7 Jahren beträgt der Mindestdeckungsgrad 100 %. Wird ein Mindestdeckungsbeitrag unterschritten, so kann die FHNW Einmaleinlagen in eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht entrichten. Eine solche Einlage würde als Aufwand verbucht und hätte einen Abfluss von Liquidität zur Folge. Aufgrund der verfügbaren Informationen der Pensionskasse ist die Deckung per 31.12.2023 gesichert.

Bericht der Revisionsstelle

an den Fachhochschulrat der Fachhochschule Nordwestschweiz Windisch

Prüfungsurteil

Als gemäss Art. 17 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) gewählte Revisionsstelle haben wir gemäss Art. 24 des Staatsvertrages die Jahresrechnung der Fachhochschule Nordwestschweiz (der Fachhochschule) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Erfolgsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden (Seite 3 bis 14) – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigelegte Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz sowie den Bestimmungen des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Fachhochschule unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den

Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Fachhochschulrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck. Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Fachhochschulrates für die Jahresrechnung

Der Fachhochschulrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und für die internen Kontrollen, die der Fachhochschulrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Fachhochschulrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Fachhochschule zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Fachhochschulrat beabsichtigt, entweder die Fachhochschule zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen. Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten

Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus ...

... identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

... gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Fachhochschule abzugeben.

... beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

... ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Fachhochschulrat angewandten Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Fachhochschule zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen

unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Fachhochschule von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir kommunizieren mit dem Fachhochschulrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutender Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen rechtlichen Anforderungen

Gemäss Art. 24 Ziffer 2. des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 19. Januar 2005 haben wir ergänzend zur Prüfung der Jahresrechnung a) die Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der Informationen,

die von der FHNW über ihre Tätigkeit erarbeitet werden, sowie b) das richtige und zweckmässige Funktionieren der vom Fachhochschulrat gemäss Art. 22 des Staatsvertrages festgelegten Planungs-, Kontroll-, Steuerungs- und Berichtssysteme zu prüfen.

Bei unseren ergänzenden summarischen Prüfungen und Befragungen sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, wonach die finanziellen Informationen, welche die FHNW über ihre Tätigkeit erarbeitet, nicht ordnungsmässig und richtig sind und die festgelegten Planungs-, Kontroll-, Steuerungs- und Berichtssysteme nicht richtig und zweckmässig funktionieren.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG
Aarau, 25. März 2024

Urs Meienberger

Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Mike Born

Zugelassener Revisionsexperte

Impressum

Herausgeberin

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Kontakt

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Generalsekretariat
Kommunikation FHNW
Dominik Lehmann
Bahnhofstrasse 6
CH-5210 Windisch

T +41 56 202 77 28
dominik.lehmann@fhnw.ch